

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
am 22.11.2012 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

14. **Bebauungsplan Welldorf Nr. 5 " Schulstraße II "**
a) **Beschluss über die Anregung aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2007 in der letztgültigen Fassung**
b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
(Vorlage-Nr. 450/2012)

Beschlussentwurf:

Einstimmig, Enthaltungen: 0

zu a) Die eingegangene Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Stellungnahme BUND vom 23.08.2012	Stellungnahme und Beschlussentwurf der Verwaltung
Der vorliegende Umweltbericht ist als eine Einschätzung (Potenzialanalyse) zu bewerten und somit als Bewertungsgrundlage nicht geeignet.	Es handelt sich nicht um einen Umweltbericht sondern um eine Artenschutzprüfung der Stufe 1. Der BUND bezieht sich somit bereits im ersten Satz auf das falsche Planwerk. In NRW ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Vertiefende Untersuchungen des Arteninventars vor Ort sind nur dann angezeigt, wenn im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Tierarten kommt. Im vorliegenden Fall konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Prüfung gemäß Stufe 1 ausgeschlossen werden.
So ist auf Seite 4 zu lesen „Arten, die für das Messtischblatt genannt werden und die im Plangebiet nur als Nahrungsgäste vorkommen können, sind die Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Kornweihe und Rohrweihe. Ein Vorkommen der Feldlerche ist zeitweilig möglich.“ Dies ist eine eklatante Fehleinschätzung. Der Gutachter ignoriert damit den tatsächlichen Kenntnisstand.	Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Der Einwander bemängelt, dass der tatsächliche Kenntnisstand ignoriert wird, nennt den seine Meinung nach korrekten Kenntnisstand aber nicht. Es handelt sich um einen ca. 40 Meter breiten Ackerstreifen am unmittelbaren Ortsrand. Keine der Greifvogelarten wird hierauf brüten, allein schon aufgrund der Ortsnähe. Weder das Fundortkataster @LINFOS noch die Karte „Vorkommensgebiete und Populationszentrier planungsrelevanter Vogelarten von landesweiter Bedeutung“ des LANUV NRW geben einen Hinweis auf diese Arten. Theoretisch denkbar ist eine Brut der Feldlerche, wenngleich der Standort, wie vom Gutachter aufgeführt, aufgrund der Ortsnähe suboptimal ist, da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden. Der BUND sollte nicht nur kritisieren, sondern auch mit Substanz Fakten nennen.
Die Verwirklichung des Vorhabens führt möglicherweise zu Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Solche Schäden sind insbesondere bei einer Betroffenheit von Arten des Anhanges I der Europ. Vogelschutzrichtlinie (hier Rotmilan, Kornweihe und Rohrweihe). Diese Anhänge	Womit der Einwander die gewagten Annahmen trifft, bleibt völlig unbegründet. Die Arten wurden in der Artenschutzprüfung besprochen. Beeinträchtigungen dieser Arten sind aufgrund der örtlichen Situation und der Kleinflächigkeit des Eingriffs sowie der umfassend vorhandenen Ausweichhabitate

